

# Satzung des Fechtsport-Centrum Dresden

(Stand 24.03.2024)

## I. Grundlagen des Vereins

### § 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fechtsport-Centrum Dresden“, abgekürzt FSC Dresden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des FSC Dresden ist die Förderung der Breitensportlichen Betätigung und Entwicklung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie für den Leistungssport in den Einzeldisziplinen des Sportfechtens Degen, Florett und Säbel.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die fechtsportliche Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
  - die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainings
  - die Organisation und die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen
  - den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern und Trainern und deren Förderung in der Aus- und Weiterbildung
  - die Schulung der Mitarbeitenden des Vereins
  - die Durchführung von für jedermann zugänglichen, öffentlichen Veranstaltungen sowie sonstiger geeigneter Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die Begeisterung für den Fechtsport zu wecken
- (3) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### § 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der FSC Dresden vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Auffassungen entschieden entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer oder sexualisierter Art ist. Menschen oder Organisationen, welche den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch, rassistisch oder fremdenfeindlich ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung und Förderung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### § 4 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Sächsischen Fechtverband e.V., im Landessportbund Sachsen e.V. sowie im Stadtsportbund Dresden e.V.

## **II. Vereinsmitgliedschaft und Beitragswesen**

### § 5 Mitgliedschaft

#### § 5.1. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Gastmitglieder
  - c. Fördernde Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
  - e. Mitglieder auf Probe
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein
  - (3) Eine vorübergehende Gastmitgliedschaft können aktive Sportler erwerben, die wie aktive Mitglieder am Trainingsbetrieb teilnehmen, jedoch Mitglieder eines anderen Fechtvereins sind.
  - (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
  - (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

#### § 5.2 Rechtliche Stellung Minderjähriger

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (2) Das Stimmrecht für Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres übernimmt ein gesetzlicher Vertreter.

#### § 5.3. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung in der jeweiligen Fassung an.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

#### § 5.4. Probezeit

- (1) Eine Mitgliedschaft auf Probe ist für eine Dauer von 4 Wochen möglich. Während der Probezeit kann das Mitglied auf Probe die Einrichtungen des Vereins widerruflich nutzen, es erhält jedoch kein Stimmrecht und darf keine Funktion bekleiden. Die Vereinsbeiträge werden während der Probezeit nicht erhoben.

- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Mitglied auf Probe einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

#### § 5.5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss aus dem Verein
  - c. Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist möglich.

#### § 5.5.1. Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende

#### § 5.5.2. Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c. mit der Zahlung seiner Mitgliedschaftsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
  - d. ein unsportliches Verhalten oder einen Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
  - e. sich vereinschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung
  - f. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.
- (6) Mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die

Berufung entscheiden die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung.

#### § 5.5.3 Suspendierung vom Sportbetrieb

- (1) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vorübergehend vom Übungs- und/oder Wettkampfbetrieb suspendiert werden, wenn es
  - a. durch leichte bis mittlere Fahrlässigkeit das Ansehen oder die Interessen des Vereins in nicht unerheblicher Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. sich nachweislich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhalten hat oder
  - c. sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat oder
  - d. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - e. sich mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder sonstigen Auslagen entsprechend § 7 der Satzung in Verzug befindet.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, die dem Verein zur Ausübung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder, die die Beiträge bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig bezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte ausgeschlossen. Beim Nachweis einer sozialen Notlage kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung treffen.
- (2) Alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben gleiches Stimm- und Wahlrecht zur Mitgliederversammlung. Bei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übt das Stimm- und Wahlrecht ein Erziehungsberechtigter aus. Die Stimmberechtigung setzt die vollständige Zahlung der Mitgliedsbeiträge zum Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung voraus.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Alle Mitglieder haben die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß abzuführen.
- (5) Mitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte des Vereins sind, haben in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sowie solchen, die die eigene Wahl, Abwahl oder die Entlastung des Vorstandes zum Gegenstand haben, kein Stimmrecht.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einer ihm nahestehenden Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verein betrifft.
- (7) Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung über seinen Ausschluss vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### § 7 Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.

- (2) Der Verein erhebt einmalige und laufende Beiträge und Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt werden. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

### **III. Organe des Vereins**

#### § 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand gem. § 26 BGB
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber den Mitgliedern erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein mit Ausnahme des [Jugendvertreters](#)

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste satzungsgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.
- (1) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben gleiches Stimm- und Wahlrecht zur Mitgliederversammlung. Bei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übt das Stimm- und Wahlrecht ein Erziehungsberechtigter aus. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden. Ein Mitglied darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.
- (3) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird eine erneute Abstimmung vorgenommen. Dreiviertelmehrheit ist erforderlich für:
  - Auflösung des VereinsZweidrittelmehrheit ist erforderlich für:
  - Satzungsänderungen

- Angliederung an einen anderen Verein, Aufnahme anderer Gruppen oder Vereine in den Verein
- Änderung der Geschäftsordnung

#### § 9.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 1 Monat vorab schriftlich oder in Textform bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 5 Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist zu verweisen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen 3 Werktage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per Download bekannt gegeben.
- (3) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die nachweislich innerhalb der oben erwähnten Frist nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass diese in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss die Anträge mit Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben. Es werden nur solche Anträge behandelt, die mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestätigt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

#### § 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung im Wege des Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

### § 9.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen mindestens:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes und Jahresabrechnung
  - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - Aufgaben des Vereins
  - Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderung
  - Auflösung des Vereins
  - weitere Aufgaben, die sich aus Satzung oder dem Gesetz ergeben
  - Berufungen von Mitgliedern gegen Ausschlussverfahren durch den Vorstand
- (3) Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben. Protokolleinsicht steht jedem Mitglied zu.

### § 10. Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Maßgebend ist die Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Vorstand einstimmig über die Neubesetzung des Postens aus den Reihen des erweiterten Vorstands für den Rest der Wahlperiode. Wird durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die notwendige Mindestzahl von drei Personen unterschritten, so hat innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.



- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorsitzende oder auch stellvertretender Vorsitzender ist stets einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, den Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
  - die Aufnahme neuer Mitglieder, Änderung des Mitgliederstatus, Verwarnung, Suspendierung, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (9) Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung hat den internen Geschäftsbetrieb, das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation zu regeln, sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten. Sie ist kein Satzungsbestandteil. Die Geschäftsordnung ist spätestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Wahl des Vorstands durch Aushang im Verein zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### § 11 Vereinsbeirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitgliedern bestehen kann. Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Aufgaben und Rechte des Beirates:

- a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
- b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- c) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

#### § 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen unabhängigen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie der Kassenführung. Das Ergebnis der Prüfung ist von ihm zu unterzeichnen.
- (3) Kassenprüfungen haben jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
- (4) Über das Ergebnis der Kassenprüfungen ist gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 13 Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellsurkunde.

### **IV. Vereinsleben**

#### § 14 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

#### § 15 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen können durch den Vorstand geahndet werden. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet über die Maßnahme durch Mehrheitsbeschluss. Mögliche Strafen können sein:
  - a. Verwarnung
  - b. Suspendierung vom Übungs- und/oder Wettkampfbetrieb (§ 6 Nr. 3c, 4c der Satzung)
  - c. Streichung von der Mitgliederliste (§ 6 Nr. 3b, 4b der Satzung)
  - d. Ausschluss aus dem Verein (§ 6 Nr. 3a, 4a der Satzung)

#### §16 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### § 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Dresden, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### § 19 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 26. März 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung des FSC Dresden

Dresden, 26. März 2024

\_\_\_\_\_  
Sven Wallstabe  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Susann Richter  
Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Sven Richter

\_\_\_\_\_  
Mathias Thiele

\_\_\_\_\_  
Steffen Koch

\_\_\_\_\_  
Paul Scheibner

\_\_\_\_\_  
Raimund Grothaus

\_\_\_\_\_  
Anke Wagner

\_\_\_\_\_  
Jörg Drechsler

\_\_\_\_\_  
Claudia Thiele

\_\_\_\_\_  
Beatrice Koch

\_\_\_\_\_  
Ute Kellermann

\_\_\_\_\_  
Sabrina Schleicher

\_\_\_\_\_  
Brigitte Machetanz

\_\_\_\_\_  
Frank Illmann

\_\_\_\_\_  
Manuela Illmann

\_\_\_\_\_  
Dorit Thäle

\_\_\_\_\_  
Christian Piwarz

\_\_\_\_\_  
Frank Haring

\_\_\_\_\_  
Bettina Eisold

\_\_\_\_\_  
Dr. Ulrike Böhm

\_\_\_\_\_  
Manuela Schuster

\_\_\_\_\_  
Anna Papenfuß